

# **Weisung betreffend Meldepflichten bei Management-Transaktionen (Weisung betr. Management-Transaktionen)**

21. Januar 2014

## Inhaltsverzeichnis

|   |   |
|---|---|
| 1. Zweck .....  | 3 |
| 2. Meldepflichtige Personen .....                                       | 3 |
| 3. Entstehung der Meldepflicht .....                                    | 3 |
| 3.1 Grundsatz .....   | 3 |
| 3.2 Meldepflichtige Transaktionen .....                                 | 4 |
| 3.3 Zeitpunkt der Meldepflicht .....                                    | 4 |
| 4. Nicht meldepflichtige Transaktionen .....                            | 4 |
| 5. Fristwahrung und Form der Meldung .....                              | 5 |
| 5.1 Fristwahrung .....  | 5 |
| 5.2 Form und Inhalt der Meldung .....                                   | 5 |
| 5.3 Bestätigung .....   | 5 |
| 6. Veröffentlichung der Meldung durch die SIX Exchange Regulation ..... | 5 |
| 7. Verletzung der Meldepflicht .....                                    | 5 |
| 8. Weitere Melde- und Offenlegungspflichten .....                       | 5 |
| 8.1 Meldepflichten bei Beteiligungen .....                              | 5 |
| 8.2 Meldepflichten im Zusammenhang mit der Jahresrechnung .....         | 6 |
| 9. Auskünfte .....  | 6 |
| 10. Inkrafttreten .....   | 6 |

## 1. Zweck

Diese Weisung dient der Sicherstellung der Einhaltung der geltenden Regeln zur Offenlegung von Management-Transaktionen gemäss Art. 56 des Kotierungsreglements. Nach diesen börsenrechtlichen Bestimmungen hat die AFG Arbonia-Forster-Holding AG („AFG“) dafür zu sorgen, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung Transaktionen mit Beteiligungsrechten der AFG oder damit verbundenen Finanzinstrumenten innert 2 Tagen melden. Diese Weisung zeigt auf, unter welchen Voraussetzungen eine Transaktion zu melden und wie dabei vorzugehen ist.

Diese Weisung steht im Einklang mit der Richtlinie des SIX Exchange Regulation betreffend Offenlegung von Management-Transaktionen vom 27. November 2012 (in Kraft seit 1. April 2013).

## 2. Meldepflichtige Personen

Der Meldepflicht bezüglich Management-Transaktionen unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung („meldepflichtige Personen“).

Weitere Personen wie z.B. die Mitglieder der Divisionsleitungen, Leiter der Business Units oder andere Führungskräfte auf Konzernstufe, die nicht der Konzernleitung angehören, sind nicht meldepflichtig.

## 3. Entstehung der Meldepflicht

### 3.1 Grundsatz

Die Meldepflicht entsteht, wenn eine Transaktion das Vermögen einer meldepflichtigen Person direkt oder indirekt betrifft oder wenn eine Transaktion massgeblich auf ihrem Willensentscheid beruht. Meldepflichtig sind auch Transaktionen nahe stehender Personen, die unter massgeblichem Einfluss einer meldepflichtigen Person getätigt werden. Nahe stehende Personen können zum Beispiel sein:

- Der Lebenspartner / die Lebenspartnerin
- Personen, die mit der meldepflichtigen Person im gemeinsamen Haushalt leben
- Juristische Personen, Personengesellschaften und treuhänderische Einrichtungen, wenn die meldepflichtige Person:
  - dort eine Führungsposition inne hat,
  - die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert,
  - Begünstigte dieser Gesellschaft oder Einrichtung ist.

Der Meldepflicht unterliegen z.B.:

- Transaktionen, die im Rahmen eines Vermögensverwaltungsauftrages einer meldepflichtigen Person getätigt werden
- Transaktionen, die von Personen getätigt werden, die von einer oder mehreren meldepflichtigen Personen zusammen rechtlich kontrolliert oder wirtschaftlich oder faktisch beherrscht werden (z.B. Stiftungen, Investment oder Beteiligungsgesellschaften)
- Transaktionen, die der Ehepartner über ein Depot tätigt, das der Errungenschaft angehört
- Transaktionen, zugunsten einer Erbengemeinschaft, der die meldepflichtige Person angehört

### 3.2 Meldepflichtige Transaktionen

Meldepflichtig ist der Erwerb, die Veräusserung sowie das Einräumen von Rechten (Bezugsrechte, Optionen) in Bezug auf AFG-Titel („Transaktionen“):

- Aktien der Arbonia-Forster-Holding AG
- Wandel-, Erwerbs- oder Veräusserungsrechte auf AFG-Titel
- Finanzinstrumente, deren Entwicklung zu mehr als einem Drittel von AFG-Titeln abhängt

Als meldepflichtige Transaktionen gelten z.B.:

- ausserbörsliche Käufe und Verkäufe
- der Handel mit Bezugsrechten im Rahmen einer Kapitalerhöhung und die Ausübung von Bezugsrechten

Die Meldepflicht von Finanzinstrumenten besteht unabhängig davon, ob diese Barausgleich oder Realerfüllung vorsehen. Im Zweifel muss eine Meldung an den/die Generalsekretär/in erfolgen, damit dieser/diese klären kann, ob die fragliche Transaktion offengelegt werden muss oder nicht.

### 3.3 Zeitpunkt der Meldepflicht

Entscheidend für den Zeitpunkt der Entstehung der Meldungspflicht ist die vertragliche Begründung der Rechte, d.h. das Verpflichtungsgeschäft, unabhängig davon, ob das Verpflichtungsgeschäft bedingt ist oder nicht. Die Meldepflicht entsteht daher im Zeitpunkt, in dem eine meldepflichtige Person Aktien kauft (selbst wenn der Vollzug oder die Lieferung erst Tage später erfolgt) oder in dem ein Auftrag bei Börsengeschäften ausgeführt wird (und nicht bei Erteilung des Auftrages; das Clearing darf jedoch nicht abgewartet werden).

Hängt die Transaktion von einem Wahlentscheid der meldepflichtigen Person ab, so ist grundsätzlich der Tag der Mitteilung des Wahlentscheids gegenüber der AFG massgebend. So beginnt die Meldefrist an dem Tag zu laufen, an welchem z.B. ein Verwaltungsrat der AFG mitteilt, in welchem Umfang er (zusätzlich zu den nicht-meldepflichtigen Pflichtaktien) seine Entschädigung in Aktien zu beziehen wünscht.

Bei mehreren, während eines Tages getätigten Transaktionen derselben Art ist nur eine Meldung notwendig. Das Verrechnen von Käufen und Verkäufen (Verzicht auf eine Meldung bei einem Kauf und Verkauf der nämlichen Anzahl Werttitel innerhalb kurzer Frist) ist hingegen unzulässig.

## 4. Nicht meldepflichtige Transaktionen

Nicht der Meldepflicht unterliegen:

- Transaktionen, die ohne Willensentscheid und ohne Einflussmöglichkeit der meldepflichtigen Person getätigt werden (z.B. Blind Trust)
- Die Einräumung von Vorkaufsrechten an AFG-Titeln (meldepflichtig ist jedoch die anschliessende Ausübung solcher Rechte)
- Verpfändung, Nutzniessung, Wertpapierleihe, Erbschaften, Schenkungen und güterrechtliche Auseinandersetzung
- Transaktion, die auf arbeitsvertraglicher Grundlage oder als Vergütungsbestandteil erfolgt (z.B. Mitarbeiterbeteiligungsprogramme) und die meldepflichtige Person die Transaktion nicht durch Ausübung eines Wahlentscheids zum Abschluss bringen kann (z.B. feste Zuteilung von AFG-Aktien; meldepflichtig ist hingegen der anschliessende Verkauf solcher Aktien)
- Anlagen in Finanzinstrumente wie Fondsanteile, Indexprodukte, Baskets etc., deren Wertentwicklung zu weniger als einem Drittel von AFG-Titeln abhängt

## **5. Fristwahrung und Form der Meldung**

### **5.1 Fristwahrung**

Die meldepflichtige Person hat die Transaktion der/dem Generalsekretär/in so rasch als möglich, spätestens jedoch am zweiten Börsentag nach Entstehung der Meldepflicht, zu melden. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Eingang der Meldung beim/bei der Generalsekretär/in.

### **5.2 Form und Inhalt der Meldung**

Die Meldung an den/die Generalsekretär/in hat per E-Mail zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Meldung auch telefonisch erstattet werden. Aufgrund der kurzen Fristen ist der Versand der Meldung per Briefpost nicht zulässig. Der Inhalt der Meldung kann dem beiliegenden Meldeformular entnommen werden (Anhang 1), welches grundsätzlich zu verwenden ist.

Bei Bedarf können Meldeformulare beim/bei der Generalsekretär/in angefordert oder direkt von der Website der SIX Exchange Regulation heruntergeladen werden:

[http://www.six-exchange-regulation.com/download/admission/being\\_public/management\\_transactions/form\\_de.pdf](http://www.six-exchange-regulation.com/download/admission/being_public/management_transactions/form_de.pdf).

### **5.3 Bestätigung**

Die meldepflichtige Person hat sich den Eingang der Meldung umgehend, jedoch spätestens einen Börsentag nach erfolgter Meldung, vom/von der Generalsekretär/in bestätigen zu lassen.

## **6. Veröffentlichung der Meldung durch die SIX Exchange Regulation**

Der/die Generalsekretär/in gibt die ihm/ihr gemeldeten Management-Transaktionen innert maximal 3 Börsentagen an die SIX Exchange Regulation weiter, welche diese auf der Website der SIX Exchange Regulation in zusammengefasster Form ohne Namensnennung für den Zeitraum von 3 Jahren veröffentlicht.

## **7. Verletzung der Meldepflicht**

Verletzungen von Pflichten unter dieser Weisung durch meldepflichtige Personen werden durch die AFG geahndet. Die AFG kann die fehlbare Person schriftlich mahnen und arbeits- bzw. auftragsrechtliche Sanktionen bis zur Aufhebung des Arbeitsverhältnisses androhen oder aussprechen. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt vorbehalten.

## **8. Weitere Melde- und Offenlegungspflichten**

### **8.1 Meldepflichten bei Beteiligungen**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung sowie die AFG beachten die Regeln der Offenlegung von Beteiligungen. Die Schwellenwerte liegen bei 3, 5, 10, 15, 20, 25, 33 1/3, 50 und 66⅔ Prozent der Stimmrechte, wobei Aktien und Optionen zusammenzurechnen sind. Gemeldet werden muss das Über- und Unterschreiten dieser Schwellenwerte.

## **8.2 Meldepflichten im Zusammenhang mit der Jahresrechnung**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Konzernleitung melden auf Aufforderung des CFO (Verwaltungsrat) bzw. des Head of Corporate HR (Konzernleitung) ihren Bestand an AFG-Werttiteln per 31. Dezember des Vorjahres. Dabei sind auch die Beteiligungen von nahe stehenden Personen (z.B. des Ehepartners oder von einer kontrollierten Gesellschaft etc.) einzuschliessen. Die AFG legt die von den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung gehaltenen Aktien und Optionen unter Nennung des Namens und der Funktion jedes Jahr im Anhang zur Bilanz offen.

## **9. Auskünfte**

Auskünfte im Zusammenhang mit dieser Weisung erteilt der/die Generalsekretär/in.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Weisung tritt per sofort in Kraft und ersetzt das Reglement 2008/02 über „Meldepflichten bei Management-Transaktionen“ vom 3. März 2008.

Arbon, 21. Januar 2014

AFG Arbonia-Forster-Holding AG

Daniel Frutig  
Chief Executive Officer

Andrea Wickart  
Head of Legal & Compliance  
Generalsekretärin

Anhang: Meldeformular